

STATUTEN



TENNISCLUB GROSSHÖCHSTETTEN

März 2016

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Tennisclub Grosshöchstetten (nachstehend TCG genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Grosshöchstetten.

Artikel 2 Zweck

Der TCG bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.

Artikel 3 Verband

Der TCG ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und des Regionalverbands Bern Tennis; er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Die in den Statuten verwendeten männlichen oder weiblichen Personenbezeichnungen gelten jeweils auch für das andere Geschlecht.

Artikel 4 Mitglieder-Kategorien

Der TCG umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktiv-Mitglieder
- Ehren-Mitglieder
- Mitglieder als Lehrling oder Student
- Schüler-Mitglieder
- Sistierte Mitglieder
- Passiv-Mitglieder

Artikel 5 Aktiv-Mitglieder

Aktivmitglieder sind Damen und Herren ab Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.

Artikel 6 Ehren-Mitglieder

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

Artikel 7 Lehrlinge/Studenten-Mitglieder

Lehrlinge und Studenten sind Jugendliche beiderlei Geschlechts ab Beginn des Jahres, in dem sie die obligatorische Schule nicht mehr besuchen oder des Studiums, jedoch maximal bis zum Ende des Kalenderjahres in welchem das 25. Altersjahr erreicht wird. Ab Beginn des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, ist die Lehre oder das Studium zu belegen.

Artikel 8 Schüler

Schüler sind Mädchen und Knaben, bis zum Jahresende in welchem sie die obligatorische Schule besuchen.

Artikel 9 Sistierung der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder und Lehrlinge/Studenten, die vorübergehend keinen Gebrauch von ihrer Spielberechtigung machen, können ihre Aktiv-Mitgliedschaft sistieren. Die entsprechende Mitteilung ist dem Vorstand bis spätestens zur ordentlichen Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Mitteilung ist jährlich zu erneuern.

Artikel 10 Passiv-Mitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCG, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Artikel 11 Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Neue Aktivmitglieder, Lehrlinge/Studenten und Schüler können nur solange aufgenommen werden als die Gesamtmitgliederzahl eine vernünftige Ausübung des Tennissportes auf den bestehenden Plätzen gestattet. Einwohner der Gemeinde Grosshöchstetten sowie Lehrlinge/Studenten oder Schüler deren Eltern bereits Mitglied sind, haben den Vorrang. Um Härtefälle zu vermeiden, hat der Vorstand die Kompetenz, die festgelegte Anzahl Mitglieder kurzfristig zu erhöhen.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller mitzuteilen, unter Hinweis der Statuten und Reglemente, welche auf der Homepage aufgeschaltet sind.

Artikel 12 Beitritt

Wer dem TCG beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 13 Spielberechtigung

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder als Lehrling/Student und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

Für Schüler können abends Einschränkungen der Spielberechtigung verfügt werden.

Artikel 14 Stimm- und Wahlrecht

An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Schüler stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 15 Passiv-Mitglieder

Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt; sie können jedoch an allen Clubanlässen teilnehmen.

Artikel 16 Ehren-Mitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 17 Sistierung und Reaktivierung der Mitgliedschaft

Mitglieder, die ihre Aktivmitgliedschaft nach Art.8a sistiert haben, bezahlen die Jahresbeiträge für Passivmitglieder.

Während maximal zwei Jahren kann die Aktivmitgliedschaft jederzeit wieder aufgenommen werden, ohne der Beschränkung der maximalen Anzahl Clubmitglieder zu unterstehen. Nach Ablauf der zweijährigen Frist, erfolgt die Rückversetzung an das Ende einer allfälligen Warteliste.

Artikel 18 Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren

Die Mitglieder sind verpflichtet, die alljährlich von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Der Vorstand kann Aufnahmegebühren für einzelne Mitgliederkategorien verfügen.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 19 Austritte und Kategorienwechsel

Der Austritt aus dem TCG, die Sistierung der Aktiv-Mitgliedschaft oder der Übertritt zu den Passivmitgliedern kann nur vor Saisonbeginn, spätestens jedoch bis zur ordentlichen Hauptversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Aufgrund besonderer Umstände kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen.

Artikel 20 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCG zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch die Hauptversammlung mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

Artikel 21 Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

V. Organisation

Artikel 22 Organe

Die Organe des TCG sind:

- Die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission (SPIKO)
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung

Artikel 23 ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Artikel 24 ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Eine entsprechende schriftliche Einladung hat wie für eine ordentliche Hauptversammlung zu erfolgen.

Die ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Vorstand, stattzufinden.

Artikel 25 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- Genehmigung des Budgets
- Festlegen der maximalen Anzahl Mitglieder
- Genehmigung von Reglementen
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 26 Anträge

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 27 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und der Auflösung des Clubs, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

B. Der Vorstand

Artikel 28 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder der Spielkommission fallen.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand zur Abwicklung der Geschäfte weitere Mitglieder beiziehen.

Artikel 29 Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens aber neun Mitgliedern.

Er konstituiert sich – abgesehen von der Wahl des Präsidenten – selbst.

Bei Bedarf kann ein Vorstandsmitglied mit zwei Funktionen betraut werden.

Artikel 30 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 31 Zeichnungsberechtigung

Für den TCG zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Für den Geldverkehr ist für den Kassier und den Präsidenten bei den Banken je eine Einzelunterschrift einzurichten. Der Präsident sichtet stichprobenweise die Buchungsbelege und Bankzahlungen pro Quartal auf deren Richtigkeit.

Artikel 32 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

C. Die Spielkommission

Artikel 33 Aufgaben der Spielkommission

Die Spielkommission ist für die Sicherstellung des Spielbetriebes im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Spielreglements zuständig. Zudem ist sie für die Organisation und Durchführung von Ausbildungskursen, internen Turnieren, regionalen Tennisturnieren und Interclub-Begegnungen auf den eigenen Plätzen verantwortlich.

Sie orientiert an der Hauptversammlung über die wichtigsten Turniere und Kursangebote.

Ein Mitglied der Spielkommission vertritt den Club im Regionalverband Bern Tennis.

Artikel 34 Organisation

Die Spielkommission besteht aus:

- Spielleiter
- Anlagechef
- Ausbildungs-Verantwortlicher
- Captains der IC-Mannschaften
- maximal zwei Beisitzer

Chargen-Kumulation ist zulässig.

Vorsitzender der Spielkommission ist der Spielleiter.

Die übrigen Mitglieder werden durch den Vorstand bestätigt, resp. gewählt.

D. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 35 Aufgabe der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCG, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag auf Abnahme der Rechnung zu stellen.

Artikel 36 Amtsdauer

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören

VI. Haftpflicht

Artikel 37 Haftbarkeit

Für Schäden an clubeigenem oder privatem Material, die durch Clubmitglieder oder deren Angehörigen verursacht werden, haften die Schuldbaren persönlich.

Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissportes zustossen.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

VII. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Artikel 38 Statutenänderung

Die Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit revidiert werden. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 39 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Hauptversammlung, welche über die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 4. März 2016 in Kraft.

Grosshöchstetten, 05. März 2016

Der Präsident: Bruno Meyer

Die Sekretärin: Annelies Walker

